



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Soziales und Arbeit
Herrn Dr. Timo Böhme
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

11. April 2017

Mein Aktenzeichen
643-76 007-6.7-
318.1.2

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Thomas Eberle
Thomas.Eberle@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4488
06131 1617-4488

7. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Arbeit am 16. März 2017

hier: TOP 8

**Vorwürfe gegen Wohngruppe für Senioren mit Behinderungen in Speyer
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Vorlage 17/1128**

Sehr geehrter Herr Dr. Böhme,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 7. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16. März 2017 habe ich zugesagt, dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen, wann die Wohngruppe für Senioren mit Behinderungen in Speyer vor Bekanntwerden der Vorwürfe zum letzten Mal von der Beratungs- und Prüfbehörde überprüft worden ist.

Ich berichte daher wie folgt:

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (BP-LWTG) beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft aufgrund des Änderungsgesetzes zum LWTG seit dem 1. März 2016 Einrichtungen nicht mehr regelhaft, sondern begleitet diese im Rahmen der Beratung.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen:
Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336



Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG hat nach dem Gesetz eine zunächst beratende Funktion. Prüfungen werden bei Beschwerden oder Hinweisen auf Mängel durchgeführt und zwar in der Regel unangemeldet und unverzüglich.

In der Regel berät das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen jährlich. Sofern bei der letzten Beratung keine wesentlichen Mängel bekannt geworden sind, kann die nächste Beratung in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen.

Der Gesetzgeber hat im März 2016 die regelmäßigen unangekündigten Prüfungen von Einrichtungen abgeschafft. Diesem Entschluss liegt auch die Erkenntnis zugrunde, dass Übergriffe oder Missstände, wie sie sich auch in der Einrichtung der Lebenshilfe Speyer zugetragen haben, nicht durch unangekündigte Prüfungen aufgedeckt werden können.

Zudem kann unangemessenes Verhalten des Personals auch nicht bei einem Prüfbesuch erkannt werden. Solche Fehlentwicklungen können nur durch eine systematische Qualitätsentwicklung, die sich insbesondere auf die Strukturen und Prozesse in der Einrichtung beziehen, vermieden werden.

Bei Besuchen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in den Einrichtungen wird deutlich, ob eine solche systematische Entwicklung von Prozessen oder Strukturen stattfindet oder ob es Veränderungsbedarfe gibt.

In diesem Kontext ist zu sehen, dass die zuständige Behörde letztmalig im Mai 2014 noch auf Grundlage des alten Gesetzes eine Regelbegehung in der Einrichtung der Lebenshilfe Speyer durchgeführt hat. Dabei konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.



Weitere Beratungen der Einrichtung - teilweise auch telefonisch - fanden im November 2014, im Juni 2015 sowie mehrfach im Jahr 2016 statt. Dabei konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

David Langner
Staatssekretär